Polizeiakademie Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Gesetzesentwürfen

- a) der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BT-Drs. 17/6261) mit Stellungnahme des Bundesrates vom 27.05.2011 und Gegenäußerung der Bundesregierung,
- b) der Fraktion der SPD zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen (BT-Drs. 17/3646),
- c) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht (BT-Drs. 17/5774)

am 26.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung gebe ich die nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab. Sie konzentriert sich auf die Verlängerung der strafund zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften.

Vorbemerkungen

Die Gesetzesentwürfe führen die seit mehreren Jahrzehnten andauernden Bemühungen um eine Stärkung der Rechtsstellung von Verletzten und Opfern sowie im Straf- als auch im Zivilrecht fort. Die Verbesserungen beziehen sich auf die Rechtsstellung im Strafverfahren,

auf den Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opfern sowie auf die Anpassung von straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften an gesamtgesellschaftlich bekanntgewordene Phänomene des sexuellen Missbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich. Ein Anliegen ist, dass gerade für minderjährige Verletzte und Opfer sexuellen Missbrauchs weitere gesetzliche Verbesserungen umgesetzt werden.

Die Entwürfe sind daher insgesamt grundsätzlich zu begrüßen. Die Vorschläge sind im Einzelnen geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und die Rechtsstellung von sexuell missbrauchten Kindern nachhaltig zu verbessern. Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

I. Gegenwärtige Rechtslage

Die Verjährung von Straftaten gegen die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung bestimmt sich nach § 78 Abs. 3 StGB und orientiert sich am gesetzlich angedrohten Höchstmaß der Freiheitsstrafe. Bei Straftaten gegen die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) verjähren die dort aufgeführten Straftaten in einem Zeitraum von 3 bis maximal 20 Jahren. Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers u. a. bei den Straftaten nach den §§ 174 – 174c, 176 – 179 StGB. Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB verjähren damit mit dem 28. Lebensjahr des Opfers.

II. Inhalt der vorliegenden Gesetzesentwürfe

Der Vorschlag der Bundesregierung enthält bislang keinen Vorschlag für eine Verlängerung der Verjährungsvorschriften, sie behält sich dies vor. Der Bundesrat schlägt eine Änderung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Die Verjährung soll künftig nicht mehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, sondern in Zukunft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ruhen. Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB würden damit mit dem 31. Lebensjahr des Opfers verjähren. Kürzere und längere Verjährungsregelungen bei anderen Sexualdelikten blieben bestehen.

Der Entwurf der Fraktion der Grünen beinhaltet eine Änderung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Dauer der Hemmung soll danach bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden. Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB würden damit mit dem 35. Lebensjahr des Opfers verjähren. Kürzere und längere Verjährungsregelungen bei anderen Sexualdelikten blieben bestehen

Der Entwurf der Fraktion der SPD sieht die Einführung einer dem StGB bislang nicht bekannten, neuen und speziell für sexuellen Missbrauch von Kindern geltenden Verjährungsregelung von 20 Jahren im Allgemeinen für das StGB vor, die nicht mehr an die Höchststrafe anknüpft. Straftaten nach § 174 – 174c und § 176 StGB sollen künftig unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung nach 20 Jahren verjähren und damit gleichrangig zum Delikt der Vergewaltigung nach § 177 StGB. Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB würden damit mit dem 38. Lebensjahr des Opfers verjähren. Kürzere und längere Verjährungsregelungen bei anderen Sexualdelikten bestünden nicht mehr.

III. Stellungnahme im Einzelnen

Dass eine Verlängerung der Verjährungsvorschriften insgesamt wünschenswert ist, ist allen Gesetzesentwürfen gemeinsam. Angesichts der sorgfältigen Entwurfsbegründungen ist es nicht erforderlich, die diese Vorschläge tragenden Gründe, wonach in Kinderjahren missbrauchte Verletzte und Opfer so massiv traumatisiert sein können, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, zu vertiefen. Ich verweise diesbezüglich auf sie.

Ich befürworte die Einführung eines speziellen Verjährungstatbestandes im Allgemeinen Teil des StGB (BT-Drs 17/3446). Die Schaffung eines Spezialtatbestandes steht nicht nur im Einklang mit Sinn und Zweck der Verjährung, sondern ist auch aus den sogleich aufgeführten Gründen empfehlenswert. Ein einheitlicher Verjährungstatbestand für

Sexualdelikte wird zudem kriminalistischen und forensischen Erfahrungen gerecht. Die Anhebung der Verjährungsvorschriften auf einen einheitlichen Verjährungstatbestand der Sexualdelikte auf 20 Jahre und damit bis zum 38. Lebensjahr des Opfers, steht darüber hinaus nicht nur im Einklang zu einer Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften, sondern auch im Einklang mit der sozialrechtlichen Opferentschädigungsrechts Rechtswirklichkeit des (OEG). Außerdem sind keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Spezialverjährung ersichtlich.

1. Legitimation der Verfolgungsverjährung

Die Gründe, aus denen der Wegfall der Verfolgbarkeit seine Legitimation bezieht, sind vielfältig¹.

Neben dem Argument der Verhältnismäßigkeit, wonach eine drohende Rechtsfolge, die sich als Eingriff in Freiheits- oder Vermögensrechte realisiert, unverhältnismäßig erscheint², dienen die Verjährungsvorschriften dem Rechtsfrieden und damit im Ergebnis der Rechtssicherheit. Es soll ein **Schlussstrich** gezogen werden. Dieser Schlussstrich, der mit dem Eintritt der Verjährung unter den Fall gezogen wird, enthält "gewissermaßen die Fiktion einer Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft, die ihm von nun an seine Verfehlung nicht mehr vorhalten will"³. Mit dem Eintritt der Verjährung soll damit Rechtsfrieden herrschen⁴.

Als ein weiterer Legitimationsgrund wird auch der **Schwund der Beweismöglichkeiten** infolge des Zeitablaufs genannt.

2. Keine systematischen Bedenken

Etwaige systematische Bedenken gegen die Schaffung eines Spezialverjährungstatbestandes greifen im Ergebnis nicht. Spezialtatbestände sind bereits dem geltenden Strafrecht nicht fremd. §

² HK-GS Beukelmann, § 78 Rn. 1 m. w. N.

¹ MK-Mitsch, § 78 Rn. 2 m. w. N.

³ MK-Mitsch, § 78 Rn. 3 m. w. N.

⁴ BeckOK StGB/Dallmeyer, § 78 Rn. 2

78 Abs. 2 StGB bestimmt, dass Mord nicht verjährt. Darüber hinaus kennt die Rechtsordnung im Nebenstrafrecht für Pressedelikte eine grundsätzliche 6-monatige Verjährungsfrist nach den einschlägigen Landespressegesetzen⁵. Im Gegensatz zum kürzesten Verjährungszeitraum von 3 Jahren nach dem StGB bestimmen die presserechtlichen Regelungen eine deutlich kürzere Sonderverjährung (und greifen im Übrigen nur für bestimmte Tatbestände wieder auf die allgemeinen Regeln des StGB zurück).

3. Kein Schwund an Beweismöglichkeiten

Ein Geständnis des Täters ist bei jeder Straftat auch nach langer Zeit noch möglich. Die grundsätzliche These des Beweisverlustes geht im Hinblick auf die in § 78 Abs. 2 StGB angeordnete Unverjährbarkeit des Mordes bereits ins Leere, da es für die Bildung der richterlichen Überzeugung bei einem Totschlag keine geringeren Erkenntnisse als bei einem Mord bedarf. ⁶

Diese Überlegungen greifen auch für die Anforderungen an den Nachweis der überwiegenden Zahl der Sexualdelikte des StGB. Dabei handelt es sich weit überwiegend um die sogen. Aussage gegen Aussage-Konstellationen. In diesem Zusammenhang ist es rechtspsychologische und auch forensische Erkenntnis, dass die in diesem Rahmen gebotene Konstanzprüfung einer Aussage gerade auch noch viele Jahr nach der Tat durchgeführt werden kann, da es aussagepsychologisch erwartbar ist, dass das sogen. Kerngeschehen bei traumatisierenden Ereignissen auch lange nach der Tat noch reproduzierbar ist⁷

Sofern kein Geständnis des Täters vorliegt (was selten der Fall ist) stützen sich entsprechende Verurteilungen in der Regel allein auf eine als glaubhaft beurteilte Aussage des Opfers. Während der Tatausführung sind in aller Regel Täter und Opfer allein, weitere

⁶ vgl. MK-Mitsch, § 78 Rn. 2

⁵ vgl. § 24 NPresseG

⁷ vgl. Grundsatzentscheidung des BGH in BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746

unmittelbare Tatzeugen oder Sachbeweise wie z. B. Fotos oder rechtsmedizinische erhobene Befunde sind selten. Entscheidender Punkt ist die Aussage des Opfers. Der Zeitablauf spielt hierfür keine Rolle.

Vorstehende Ubrigen Ausführungen entsprechen im auch Erfahrungen Ermittlungsführung kriminalistischen in der bei Sexualstraftaten. Es macht im Regelfall keinen Unterschied, ob in derartigen Fällen eine Tat 5, 10 oder 20 Jahre zurückliegt, da es entscheidend auf die Qualität der Aussage des Opfers ankommt. Eine qualitativ gute Aussage ist gerade bei traumatisierenden Ereignissen auch nach Jahrzehnten aussagepsychologisch grundsätzlich erwartbar.

4. Schlussstrich und Rechtsfrieden werden möglich

a. Keine Aufspaltung einheitlicher "Lebensvorgänge"

Es ist kriminalistische und forensische Erfahrungstatsache, dass sich Sexualdelikte (der in Rede stehenden Deliktskategorien) nur sehr selten auf eine einzige Einzeltat beschränken. Vielmehr sind die Opfer dem Täter über einen langjährigen Zeitraum mit einer unterschiedlichen Vielzahl von Taten ausgesetzt. Auf der einen Seite ein zunächst psychisch und physisch dem Opfer weit überlegener Täter; auf der anderen Seite ein heranwachsendes und damit sich "entwickelndes Opfer", das "nicht mehr alles mitmacht".

Im Rahmen eines solchen sich entwickelnden Tatgeschehens werden dann oftmals unterschiedliche Straftatbestände erfüllt, die nach geltender Rechtslage wiederum unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen. So sind oftmals Lebensvorgänge festzustellen, in denen es beispielsweise zu einem sexuellen Missbrauch mit einer maximalen Verjährung von 10 Jahren und gleichzeitig auch zu einer Vergewaltigung bzw. einer sexuellen Nötigung mit einem Verjährungszeitraum von 20 Jahren kommt.

Nach geltendem Recht kann somit der mit dem Eintritt der Verjährung abgestrebte Schlussstrich, der die Fiktion einer Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft beinhaltet und damit Rechtsfrieden stiftend sein soll, nicht erreicht werden.

Nur ein einheitlicher Verjährungszeitraum, der sich an dem Rechtsgut der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung am längsten denkbaren Verjährungszeitraum von 20 Jahren orientiert, ist letztlich geeignet, einen Schlussstrich zu ermöglichen.

b.) Kohärenz zu opferentschädigungsrechtlichen Tatbeständen

Unsere Rechtsordnung sieht im Wesentlichen drei tragende Säulen des Opferschutzes vor. Neben der strafprozessualen Nebenklage steht die im Strafverfahren durch das Adhäsionsverfahren oder gesondert im Zivilverfahren bestehende Möglichkeit der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, die sozialrechtliche Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Nach § 1 Abs. 1 OEG erhält derjenige auf seinen Antrag Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (in den Vorschriften entsprechender Anwendung mit des Bundesversorgungsgesetzes), der von einem vorsätzlichen, rechtswidrigen und tätlichen Angriff betroffen ist⁸.

Opfer von Straftaten können auf ihren Antrag hin u. a. Heilbehandlung und eine Beschädigtengrundrente nach dem OEG erhalten, wenn sie den Nachweis führen können, dass sie Opfer eines solchen Angriffs (= regelmäßig einer Straftat nach dem StGB) geworden sind.

Die in diesem Rahmen wesentliche Besonderheit besteht darin, dass das **Opferentschädigungsrecht keine Verjährung** kennt. Dies bedeutet, dass Opfer von Straftaten jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen können. In der opferentschädigungsrechtlichen Praxis bietet diese gesetzliche Möglichkeit vielen Opfern die Chance, auch nach Eintritt der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfolgungsverjährung staatlicherseits die Anerkennung zu erhalten, dass ihnen Unrecht im Rechtssinne angetan wurde.

Diese Möglichkeiten, auch noch im Alter von 30 oder 40 Jahren, teilweise sogar darüber hinaus, opferentschädigungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, werden mittlerweile vielfach genutzt, da entsprechende Opferhilfevereine oder Beratungshilfeeinrichtungen

-

⁸ vgl. dazu und im Weiteren: Kunz/Zellner/Gelhausen/Weiner, OEG, 5. Aufl., München 2010

zunehmend auf das (verbreitet noch unbekannte) Gesetz hinweisen. Dies hat zur Folge, dass die staatliche Versorgungsbehörde - die dabei sogar der Amtsermittlungspflicht unterliegt - , in Fällen, die ansonsten längst verjährt sind, faktisch wegen einer Straftat "ermittelt".

Unter dem erstrebenswerten Ziel kohärenter Rechtsvorschriften ist daher auch vor diesem Hintergrund eine einheitliche Anhebung der Verjährungsvorschriften geboten.

Gemäß § 81a Bundesversorgungsgesetz gehen die Ansprüche des Opfers im Falle der Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz auf den Staat über. Die Versorgungsbehörden sind im Falle der Gewährung von Leistungen an das Opfer gehalten, die übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen.

Dies erfolgt dann im Zivilrechtsweg vor einem Zivilgericht. In einem Gerichtsverfahren ist das Opfer dann Beweismittel, obwohl wegen der zugrunde liegenden Straftat ansonsten Verfolgungsverjährung besteht.

Der grundsätzlich erstrebenswerte Schlussstrich und der Rechtsfrieden werden nach gegenwärtiger Rechtslage nicht erreicht. Einerseits wird von dem Opfer verlangt, im Beisein des Täters gegen diesen Täter in einem staatlichen Gerichtsverfahren, welches vom Staat gegen den Täter geführt wird, als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Andererseits wird ihm aber strafrechtlicher Verfolgungsschutz verwehrt.

Die Schaffung eines einheitlichen Verjährungstatbestandes schafft insoweit weitgehende Kohärenz, und führt im Ergebnis auch zu mehr Opfergerechtigkeit.

c) Umsetzung psychotraumatologischer Erkenntnisse

Gerade bei kindlichen Opfern von Sexualstraftaten ist der psychotraumatologische Effekt der Verdrängung verbreitet. Verdrängung bedeutet, dass die Opfer das Tatgeschehen vollständig oder teilweise komplett aus ihrem Bewusstsein verdrängen. Sie haben über viele Jahre und teilweise Jahrzehnte keine Erinnerungen an den Tatablauf und den Täter. Erst nach vielen Jahren oder Jahrzehnten kommt es wieder zu einer teilweise oder vollständigen Erinnerung des Erlebten. Auslöser sind hierfür vielfach einschneidende und bedeutende andere Erlebnisse. So beispielsweise bei einer erneuten Konfrontation mit dem Täter, dem

Wahrnehmen bestimmter Verhaltensweisen oder dem Wahrnehmen bestimmter Gerüche; häufig erfolgt eine Wiedererinnerung auch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

In einem bundesweit Aufsehen erregenden Fall hatte zunächst das Landgericht Osnabrück und im Weiteren das Oberlandesgericht Oldenburg einem 1977 geborenen Kläger, der im Zeitraum von 1985 – 1990 sexuell missbraucht worden ist, im Jahre 2011 ein Schmerzensgeld zugesprochen. Die obergerichtliche Entscheidung hat damit erstmals Aspekt der Verdrängung als verjährungsrechtlich behandelt⁹. Diese Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig, ich erwarte aber keine Anderuna oder Aufhebung durch Bundesgerichtshof. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat die Revision allein unter dem Zulassungsgrund der Rechtsfortbildung zugelassen. Der Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Streitfall gäbe Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen. insbesondere zur Frage des Vorliegens von Kenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie zur Darlegungs- und Beweislast in diesem Zusammenhang.

IV. Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften

Die insgesamt angestrebte Verlängerung der zivilrechtlichen Vorschriften ist ebenfalls empfehlenswert. Die der Opfergerechtigkeit dienenden Rechtsinstitute, auf die ich bereits oben hingewiesen habe, werden damit kohärenter ausgestaltet. Dabei sollte bedacht werden, dass im Rahmen der Verlängerung eine Beschränkung lediglich auf die Straftaten nach den §§ 174 – 174c und 176 StGB (BT-Drs. 17/3646) nicht empfehlenswert ist. Gerade das noch schwerwiegendere Delikt der sexuellen Nötigung bzw. der Vergewaltigung nach § 177 StGB ist so nicht erfasst.

Eine neue oder erweiterte Ausnahme von Hemmungsregelungen (BT-Drs. 17/5774) ist nicht empfehlenswert. Wichtige Hemmungstatbestände

-

⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 12.07.2011, Az. 13 U 17/11 n. v.

sind im Einzelfall kompliziert zu berechnen und schaffen neue unnötige Beweisprobleme. Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche lässt sich durch eine deutliche Verlängerung der Verjährungsfrist einfacher und wirksamer verbessern. Es vermeidet sogar aufwendige Gerichtsverfahren. Das von mir erwähnte Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück und dem Oberlandesgericht Oldenburg mit aufwändiger und kostenintensiver Beweiserhebung wäre bei Bestehen der angestrebten Verlängerung der Verjährungsfristen entbehrlich gewesen.

Insofern empfehle ich, § 197 Abs. 1, so wie in der BT-Drs. 17/6261 aufgeführt, zu fassen.

§ 208 StGB sollte allerdings in seiner jetzigen Form beibehalten werden. Diese Hemmungsregelung hat sich bewährt. Überzeugende Gründe, die für eine Abschaffung sprechen, sind für mich nicht ersichtlich. Dass die Verlängerung der Verjährung zu einer verstärkten Geltendmachung von berechtigten oder unberechtigten Schadensersatzansprüchen führen wird, ist für mich nicht erkennbar. Die Opfer tragen nicht nur die Darlegungs-, sondern auch die Beweislast und damit auch das Kostenrisiko. In der überwiegenden Anzahl der relevanten Fälle geht es den verletzten Opfern nicht um die Erlangung von Geldzahlen, sondern im Regelfall um die staatliche Anerkennung, dass ihnen Unrecht geschehen ist.

Prof. Dr. Bernhard Weiner